

# Netznutzungsvertrag mit Pflichten zum Datenaustausch

zwischen

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH  
Esinger Straße 1  
25436 Tornesch  
HRB 6996 Amtsgericht Pinneberg

**(Netzbetreiber)**

vertreten durch

E.ON Hanse Netz GmbH  
Flagentwiet 17  
22457 Hamburg

und

Name/Firma Netznutzer  
Straße Netznutzer  
PLZ+Ort Netznutzer

**(Netznutzer)**

Vertragsbeginn: XXX

Netzebene: XXX

Netzanschlusskapazität: XXX

Vereinbarte Netzreservekapazität: Höhe: XXX; zeitliche Inanspruchnahme: XXX

## **Präambel**

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **2. Netzreservekapazität**

Netznutzer mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit ihm betrieben werden, können Reservenetzkapazität bestellen. Einzelheiten sind in **Anlage 2** geregelt.

### **3. Voraussetzungen der Netznutzung**

- 3.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Stromliefervertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten. Dieser Stromliefervertrag muss entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdecken (offener Stromliefervertrag).
- 3.2 Voraussetzung ist die form- und fristgerechte Anmeldung der Abnahmestellen des Netznutzers nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 3.3 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen, welche die technische Anbindung der vorbezeichneten Anlagen des Netznutzers an das Netz des Netzbetreibers regeln sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Seite 2477) in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss – bzw. Anschlussnutzungsvertrages

nicht entbehrlich macht. Die NAV ist im Wortlaut auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.stadtwerke-tornesch-netz.com](http://www.stadtwerke-tornesch-netz.com) einsehbar und wird dem Netznutzer auf Verlangen unentgeltlich vom Netzbetreiber ausgehändigt.

- 3.4 Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.
- 3.5 Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Der Netznutzer benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist - soweit nicht identisch mit dem Netznutzer bzw. Lieferanten - dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.

Eine Änderung der Bilanzkreiszuordnung teilt der Netznutzer dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels für jede einzelne Entnahmestelle in elektronischer Form mit. Sollen sämtliche vom Netznutzer belieferte Entnahmestellen genau einem neuen Bilanzkreis zugeordnet werden, teilt der Netznutzer dies dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels schriftlich mit.

#### **4. Datenaustausch zwischen Netznutzer und Netzbetreiber**

- 4.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Netznutzer erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 6** festgelegt.
- 4.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4.3 Bei Lastprofilkunden teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer die Ergebnisse der Zählerablesung spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Bei Lastgangkunden teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer die monatlichen abrechnungsrelevanten Lastgangdaten bis zum 5. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats ohne weitere Kosten mit. Neben der

monatlichen Datenübergabe ist eine tägliche Datenübertragung möglich, die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten ist. Die Einzelheiten sind in **Anlage 6** geregelt.

- 4.4 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Netznutzer sowie den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem § 8 Absatz 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der Richtlinie zum Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) wird der Vertrag entsprechend angepasst.
- 4.5 Abweichend von Ziffer 4.1 erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur ab den in dem Beschluss bezeichneten Fristen. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 4.6 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 4.5, Satz 1, oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.5, Satz 2, entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

## **5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit**

Der Netznutzer und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 5** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

## **6. An- und Abmeldung von Entnahmestellen des Netznutzers**

- 6.1 Die Aufnahme oder Beendigung der Netznutzung der Entnahmestellen des Netznutzers ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestellen angeschlossen sind, möglich.
- 6.2 Der Netznutzer meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ im Sinne des EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. Der Netzbetreiber behält sich vor, zu prüfen, ob der

Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und hat das Recht, den Status gegebenenfalls zu ändern.

- 6.3 Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber An- und Abmeldungen von Entnahmestellen in elektronischer Form gemäß **Anlage 6** mit.

Die Anmeldung von Entnahmestellen zur Netznutzung erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Beginn der Netznutzung. Die Abmeldung von Entnahmestellen hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Netznutzer zu erfolgen.

Eine Ausnahme besteht bei Ein- und Auszügen (d.h. auch bei Umzügen) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen ist in der **Anlage 6** geregelt.

- 6.4 Die Anmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzbetreiber identifiziert eine Entnahmestelle in der Regel anhand von drei mitgeteilten Daten. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

1. Zählpunkt oder Zählpunkt- Aggregation und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
2. Zählernummer und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

- 6.5 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.

- 6.6 Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Entnahmestellen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung bzw. Abmeldung für den Netzbetreiber und den Netznutzer verbindlich.

## **7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren**

- 7.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Entnahmestellen des Netznutzers mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Bei Entnahmestellen des Netznutzers - mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen.
- 7.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Netznutzer bzw. Lieferant deckt den gesamten Bedarf der Entnahmestellen des Netznutzers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 3**.
- 7.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Netznutzer mitgeteilt. Der Netznutzer kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Netznutzer und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

## **8. Messung und Ablesung**

- 8.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 8.2 Die Messung erfolgt bei Standardlastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.

Handelt es sich nicht um Standardlastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für diese Zwecke installiert der Netzbetreiber standardmäßig Geräte, die eine Funkübertragung der Zählerdaten ermöglichen. Sollte in Ausnahmefällen die Einrichtung einer solchen Funkübertragung nicht möglich sein (Funklöcher, keine Möglichkeit zum Anbringen einer Antenne etc.), wird der Netzbetreiber den Netznutzer unterrichten. In diesen Ausnahmefällen muss für die Fernauslesung beim Netznutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Netznutzers, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein GSM-Modem zur Verfügung steht noch ein Telekommunikationsanschluss betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Netznutzer getragen.

- 8.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen
- 8.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen nach Vorgaben des Netzbetreibers; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 8.5 Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2006 und dessen Nachfolgeregelungen.

- 8.7 Für Netznutzer, die nach Standardlastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 8.8 Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 8.9 Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem als **Anlage 4** beigefügten Preisblatt zu entnehmen.
- 8.10 Der Netznutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **9. Jahresmehr- und Jahresminderungen**

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Netznutzer diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe

der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Netznutzer in Rechnung.

- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen Netzbetreiber und Netznutzer. Die Entscheidung hierüber trifft der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der **Anlage 4** sowie aus der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers.

## **10. Entgelte**

- 10.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 4 (Preisblätter)**.
- 10.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs.2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist der Netzbetreiber hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit er die jeweils für ihn geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform.

Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze.

Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Netznutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Netznutzer diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart. Der Netzbetreiber weist den Netznutzer hierauf zugleich mit der Entgeltanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig in einem neuen Bescheid festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzlicher Verzinsung von dem Lieferanten (Netznutzer) rückwirkend ab dem Zeitpunkt des

Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern. Gleiches gilt, sofern sich die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern.

- 10.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 10.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Netznutzers neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.

- 10.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.

- 10.6 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung.

- 10.7 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netznutzer mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Netznutzer dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.

- 10.8 Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Netznutzer die vom Netzbetreiber im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls im anliegenden Preisblatt geregelt.

- 10.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

## **11. Abrechnung**

- 11.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

Der Netznutzer erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschrift-einzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für den Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

- 11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **12. Unterbrechungen der Netznutzung**

- 12.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Netznutzers oder an der Abgabe der Energie an den Netznutzer gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Netznutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 12.2 Der Netzbetreiber hat den Netznutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung des Netznutzers nur verpflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Netznutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist

- 12.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Netznutzer bzw. Anschlussnehmer oder -nutzer der Niederspannungsanschlussverordnung oder Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 12.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

### **13. Haftungsbestimmungen**

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung (**Anlage 1**). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen**

- 14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
  - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
  - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
  - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Netznutzer ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **15. Laufzeit und Kündigungsrechte**

- 15.1 Der Netznutzungsvertrag tritt am XXX (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Netzdienstleistung einzustellen.
- 15.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle Entnahmestellen des Netznutzers bilanziert werden z.B. durch Kündigung beendet ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der Entnahmestellen des Netznutzers -bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Netznutzungsvertrages. Darüber hinaus bleibt der Netznutzungsvertrag bestehen.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist



## **Anlage 1: § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006**

### Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der

Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## **Anlage 2: Netzreservekapazität (vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur)**

### **a) Allgemeines**

Netznutzer mit Erzeugungsanlagen, deren Einspeisung in das Netz des Netznutzers erfolgt, können beim Netzbetreiber Netzreservekapazität bestellen.

Netzreservekapazität kann von 0 (Null) kW bis zur Höhe der Bruttoengpassleistung der Erzeugungsanlagen im Netz des Netznutzers bestellt werden. Die bestellte Netzreservekapazität sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme gemäß **Anlage 4** legt der Netznutzer selbst fest. Sollte der Netznutzer bei Abschluss des Vertrages explizit keine Netzreservekapazität bestellen, so gilt eine Netzreservekapazität von 0 (Null) kW als zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Ist die vom Netznutzer bestellte Netzreservekapazität kleiner als die Bruttoengpassleistung der Erzeugungsanlagen des Netznutzers im Netz des Netznutzers, wird dem Netznutzer für Leistungswerte, innerhalb der Inanspruchnahme, die die Jahreshöchstleistung außerhalb der angemeldeten Zeiträume um bis zu 10% überschreiten, einmalig der gleiche Preis wie für die bestellte Netzreservekapazität verrechnet. Bei Überschreitung der bestellten Netzreservekapazität um mehr als 10%, gilt für die darüber hinausgehende Überschreitungsleistung einmalig der volle Jahresleistungspreis.

Die bestellte Netzreservekapazität kann jährlich angepasst werden. Sie gilt unverändert weiter, wenn eine neue Bestellung, durch den Netznutzer nicht bis zum 15. Dezember für das folgende Kalenderjahr beim Netzbetreiber eingegangen ist.

Voraussetzung und Grundlage für die Verrechnung der in Anspruch genommenen Netzreservekapazität ist der störungs- oder revisionsbedingte Stillstand der Erzeugungsanlagen. Die Inanspruchnahme ist auf die Höhe der bestellten Netzreservekapazität begrenzt. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität sowie die während dieses Zeitraumes ausgefallene Leistung der Erzeugungseinheit müssen bei revisionsbedingter Inanspruchnahme im voraus, bei störungsbedingter Inanspruchnahme dem Netzbetreiber unverzüglich nach Eintritt der Störung gemeldet werden und sind auf Anforderung durch den Netzbetreiber vom Netznutzer nachzuweisen. Alle diesbezüglichen Meldungen sendet der Netznutzer formlos per E-Mail an:

***netznutzung-strom@eon-hanse-netz.com***

## b) **Abwicklung**

Der Netznutzer vergütet dem Netzbetreiber für die bestellte Netzreservekapazität einen Leistungspreis gemäß **Anlage 4**, unabhängig davon, ob die bestellte Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird. Dieser Leistungspreis ist nach Dauer der Inanspruchnahme gestuft.

Für die Bestimmung der Dauer sind die Zeiträume, in denen die im Rahmen des Netzreservebezuges auftretenden Leistungswerte die Jahreshöchstleistung außerhalb der angemeldeten Zeiträume überschreiten, maßgeblich.

Liegt die Dauer der Inanspruchnahme über der in **Anlage 4** genannten Höchstdauer, erfolgt die Abrechnung der gesamten als Inanspruchnahme der Netzreservekapazität deklarierten Netznutzung auf Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung im Sinne der Ziffer 10.3 dieses Vertrages.

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität anzusetzende Arbeit – ermittelt aus den ausgefallenen Leistungen multipliziert mit der zugehörigen Dauer der Inanspruchnahme – wird kein Arbeitspreis verrechnet.

Zur Ermittlung der Benutzungsdauer wird die innerhalb des Abrechnungszeitraumes bezogene Energie, gegebenenfalls abzüglich eines in Anspruch genommenen Netzreservebezugs, durch die Entnahmhöchstleistung gemäß innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes geteilt. Die während der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität ausgefallene Leistung einer Erzeugungseinheit – maximal die bestellte Netzreservekapazität – ist bei der Ermittlung der Entnahmhöchstleistung im Sinne der Ziffer 10.3 dieses Vertrages vorher abzuziehen.

## **Anlage 3: Standardlastprofilverfahren**

### **a) Synthetisches Verfahren**

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden standardisierte Lastprofile.

Zur Anwendung kommen dabei die repräsentativen VDEW-Lastprofile G0 bis G6 für Gewerbekunden sowie L0 bis L2 für Kunden mit landwirtschaftlichem Bedarf.

Für Haushalte wird das dynamisierte Standardlastprofil H0 des VDEW verwendet.

Die Zuordnung von Letztverbrauchern zu dem jeweiligen Abnahmeprofil erfolgt auf Basis der VDEW-Materialien M-24/2000 „Zuordnung der VDEW-Lastprofile zum Kundengruppenschlüssel“. Details dazu sowie die repräsentativen VDEW-Lastprofile können der Veröffentlichungen auf <http://www.strom.de> entnommen werden.

An gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Schleswig-Holstein verwendet der Netzbetreiber unabhängig vom jeweiligen Wochentag das jeweilige VDEW-Lastprofil des Sonntags.

### **b) Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen das vom Verband der Netzbetreiber (VDN) entwickelte Lastprognoseverfahren "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen". Dieses gilt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers.

Dieses Verfahren ist prinzipiell im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschrieben. Details können der Veröffentlichungen auf <http://www.vdn-berlin.de.de> entnommen werden.

Zu den unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zählen:

- Elektro-Speichergeräteheizung
- Elektro-Fußbodenspeicherheizung
- Elektro-Zentralspeicherheizung
- Elektro-Wärmepumpen

Die Anwendung des Lastprofilverfahrens für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist nicht möglich, sofern keine Tarifumschaltung des Zählers für Heizungsverbrauch besteht sowie bei Elektro-Speicherheizungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer). Um die Belieferung dieser Anlagen zu ermöglichen, ist ein kostenpflichtiger Umbau der Zähleinrichtung erforderlich. Dieser kann durch den Lieferanten beauftragt werden.

Die Belieferung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt über das im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschriebene Verfahren. Dazu stehen für Elektro-Speicherheizungen die normierten temperaturabhängigen Lastprofile "E1" ohne Tagnachladung und "E2" mit Tagnachladung als ¼-h-Zeitreihen in Einzelschritten von 1°C sowie für Elektro-Wärmepumpen das normierte temperaturabhängige Lastprofil „W1“ als ¼-h Zeitreihen in Einzelschritten von 1°C.

Die Lastprofile „E1“, „E2“ sowie „W1“ können der Veröffentlichung unter [www.stadtwerke-tornesch-netz.com](http://www.stadtwerke-tornesch-netz.com) entnommen werden.

Die maßgebliche Temperaturmessstelle für das Netzgebiet der Netzbetreibers zur Ermittlung der Tagesmitteltemperatur ( $T_m$ ; °C) ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Schleswig (DWD Stationsnummer 10035). Die Tagesmitteltemperatur ist der Mittelwert aus 24 Terminwerten gemäß DWD. Historische Temperaturverläufe werden durch den Lieferanten dort ermittelt und von diesem fortgeschrieben.

Für die Auswahl des Heizungsprofils sowie Ermittlung des bilanzierten Einspeiseprofils ist die äquivalente Tages-Mitteltemperatur  $T_{m,\ddot{a}} = 0,5 \cdot T_m(d) + 0,3 \cdot T_m(d-1) + 0,15 \cdot T_m(d-2) + 0,05 \cdot T_m(d-3)$  zu verwenden.

Die Bezugstemperatur für die temperaturabhängigen Lastprofile wurde auf 17°C festgelegt.

Die Begrenzungskonstante (K) für Elektro-Speicherheizungen wird beim Netzbetreiber auf  $K=0$  und bei Elektro-Wärmepumpen auf  $K=1$  gesetzt.

Die Ermittlung der spezifischen elektrischen Arbeit der Verbrauchsstelle erfolgt gemäß VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" nach Anmeldung, anhand von Gesamtverbrauch und Verbrauchszeitraum durch den Lieferanten.

Der Datenaustausch erfolgt bis auf weiteres im csv-Datenaustauschformat gemäß der "Best Practice Empfehlung – Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – mit Schnittstellenbeschreibung“ zum Lieferantenwechsel der Task Force Netzzugang des Bundeswirtschaftsministeriums in der Fassung vom 24. September 2003.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die über dieses Verfahren beliefert werden sollen, sind bei der Anmeldung zum Lieferantenwechsel, im Feld "AJ; Zaehlverfahren" eindeutig mit "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch zu kennzeichnen.

Fehlt bei der Anmeldung zur Netznutzung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen die Angabe "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch, erfolgt die Einordnung dieser Abnahmestelle durch den Netzbetreiber.

Die Anmeldung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wird abgelehnt, wenn im Feld "AJ; Zaehlverfahren" "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch angegeben wurde, die Abnahmestelle aber keine unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne dieser ergänzenden Vereinbarungen ist.

Der Netzbetreiber bestätigt die Anmeldung unter Angabe des Gesamtverbrauchswertes, getrennt nach HT- und NT- Verbrauch, in den Feldern "AO; Jahresverbrauchsprognose HT" und "AP; Jahresverbrauchsprognose NT" und dem dazugehörigen Verbrauchszeitraum im Feld "Y; Hinweis zur Lieferstelle" im Format TT.MM. JJ-TT.MM.JJ.

Die Zuordnung der Abnahmestelle zum jeweiligen temperaturabhängigen Lastprofil erfolgt durch den Netzbetreiber im Feld "BX; Profilschar".

Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (zwei Zählernummern) muss jede Zählernummer durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für je Allgemein- und/oder Heizungsverbrauch möglich.

Bei Elektro-Speicherheizungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer) mit Tarifumschaltung erfolgt die Aufteilung in Allgemein- und Heizungsverbrauch (kWh) unter Zuhilfenahme der VDEW-Standardlastprofile wie folgt:

- Allgemeinverbrauch ( Standardlastprofil H0 ) = HT Arbeit + 0,15 \* NT Arbeit + 0,15 \* LT Arbeit
- Heizungsverbrauch ( temperaturabhängiges Lastprofil E1 oder E2 ) = 0,85 \* NT Arbeit + 0,85 \* LT Arbeit

Die LT Arbeit findet nur Anwendung bei Anlagen mit Tagnachladung. Elektro-Wärmepumpen verfügen über getrennte Zählungen für Allgemein- und Heizungsverbrauch (zwei Zählernummern). Eine Aufteilung in Allgemein- und Heizungsverbrauch ist daher nicht nötig.

Anlagen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer) mit Tarifumschaltung werden durch den Lieferanten als eine Anlage angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden.

Bei der Abrechnung der Netznutzung kommen die Entgelte gemäß **Anlage 4** zur Anwendung.

### c) **Modalitäten Jahresmehr- und Mindermengen**

Jahresmehr- und Jahresmindermengen sind zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber finanziell auszugleichen. Die Berechnung erfolgt für Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung auf Grundlage des Standardlastprofilverfahrens.

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten mit Bestätigung der Anmeldung zur Netznutzung die Jahresverbrauchsprognose sowie das dazugehörige repräsentative VDEW-Standardlastprofil mit.

Die Jahresverbrauchsprognose gilt unbefristet bis zu einer neuen Angabe durch den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber passt die Jahresverbrauchsprognose jährlich auf Basis der tatsächlich gemessenen Jahresarbeitsmenge an und teilt diese rechtzeitig, mindestens einen Monat im voraus, dem Lieferanten mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

Für die Ermittlung der monatlichen Mehr- bzw. Mindermenge wird für jede Entnahmestelle die Differenz aus der auf Basis der Jahresverbrauchsprognose und des jeweiligen VDEW-Lastprofils eingespeisten Energiemenge und der tatsächlich gemessenen Energiemenge gebildet.

Die Abrechnung der Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt monatlich bzw. jährlich durch den Netzbetreiber und wird saldiert über alle nach dem Standardlastprofilverfahren belieferten Kunden des jeweiligen Lieferanten für jeden einzelnen Monat gesondert abgerechnet.

Eine ungewollte Mehrmenge vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten zu den in **Anlage 4** genannten Konditionen. Ungewollte Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten zu den in **Anlage 4** genannten Konditionen in Rechnung.

**Anlage 4: Preisblätter/Entnahmestelle(n)**

Die Preisblätter in der jeweils aktuellen Fassung können der Veröffentlichung unter <http://www.stadtwerke-tornesch-netz.com> entnommen werden.

## Anlage 5: Ansprechpartner und Erreichbarkeit

### a) Verteilnetzbetreiber

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH  
Esinger Straße 1  
25436 Tornesch  
VDEW-Codenummer: 9907073000002 (Marktfunktion Verteilnetzbetreiber)

### b) Ansprechpartner

Lieferantenrahmen- und Netznutzungsverträge Strom

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Torsten Husen	040-5562168-3346	netznutzung-strom@eon-hanse-netz.com
Jörg Mohrdieck	040-5562168-3512	netznutzung-strom@eon-hanse-netz.com
Cornelia Kloth	040-5562168-3205	netznutzung-strom@eon-hanse-netz.com
Telefax	040-5562168-3946	

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Christian Feickert	040-5562168-3414	energiedatenservice@eon-hanse-netz.com
Ralf Dischereit	040-5562168-3201	energiedatenservice@eon-hanse-netz.com
Frank Ferlemann	040-5562168-3336	energiedatenservice@eon-hanse-netz.com
Telefax	040-5562168-3946	

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Olav Salzer	04106-629-3651	netzabrechnung@eon-hanse.com
zentr. Servicenummer	04106-629-5820	
Telefax	04106-629-3935	

Netznutzungsanmeldungen, -abmeldungen und Änderungsmeldungen

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Michael Boden	04106-629-3146	lws-eha-netz@eon-hanse.com
zentr. Servicenummer	04106-629-5820	
Telefax	04106-629-3935	

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

**c) Netznutzer**

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

EIC-Code \*): \_\_\_\_\_

**d) Kontoverbindung für Lastschriftinzugsermächtigung**

Bank: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

**e) Ansprechpartner**

Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Abrechnung/Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Bilanzkreisverantwortlicher

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

\*) : Sofern der Netznutzer nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, bitte gemäß Ziffer 3.2 dieses Vertrages eine schriftliche Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen beifügen.

## **Anlage 6: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch**

### **a) Best-Practice Empfehlung Datenaustausch**

Der gesamte zur Abwicklung von Bilanzkreiswechseln erforderliche Datenaustausch, wie Netznutzungsanmeldung, -abmeldung und Änderungsmeldungen erfolgt grundsätzlich durch das in der "Best-Practice Empfehlung – Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – mit Schnittstellenbeschreibung“ zum Lieferantenwechsel der Task-Force Netzzugang des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17.07.2002, zuletzt geändert am 24. September 2003, beschriebene Verfahren.

Zunächst wird dabei das csv-Format (Version 3.0b) verwendet. Der Datenaustausch im UTILMD-Format wird derzeit vorbereitet.

Die Identifizierung der Entnahmestelle erfolgt gemäß Ziffer 6.4 dieses Vertrages.

Netznutzungsanmeldung, -abmeldung und Änderungsmeldungen werden möglichst gesammelt einmal pro Monat in elektronischer Form (per E-Mail oder Datenträger) dem Netzbetreiber übermittelt. Der Datenaustausch per E-Mail erfolgt über:

***[lws-eha-netz@eon-hanse.com](mailto:lws-eha-netz@eon-hanse.com)***

Alle Details zur Abwicklung können den Veröffentlichungen auf <http://www.vdn-berlin.de> entnommen werden. Die für den elektronischen Datenverkehr erforderlichen Kennungen des Netzbetreibers sind unter <http://www.vdn-berlin.de/codenummern.asp> verzeichnet.

### **b) Best-Practice Empfehlung Ein- und Auszüge**

Die gesamte Abwicklung von Ein- und Auszügen erfolgt gemäß Best-Practice Empfehlung „Ein- und Auszüge“ der Task-Force Netzzugang des Bundeswirtschaftsministeriums in der Fassung vom 14.10.2002.

Die Zuordnung der Lieferstelle erfolgt dabei synchron zum Aus- bzw. Einzug (und damit synchron zur Abrechnung der Netznutzung). Die Energielieferungen werden zum Aus- und Einzugstermin abgegrenzt und bei der Bilanzierung unter Berücksichtigung des vom Netzbetreiber verwendeten Lastprofilverfahrens als Entnahmen bilanziert.

Um die fristgerechte Bilanzierung im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung bei Anwendung des so genannten Synchronmodells bei Ein- und Auszügen sicherzustellen, wird abweichend von der Best Practice Empfehlung „Ein- und Auszüge“ folgendes vereinbart:

- Bei Unterrichtung des Netzbetreibers durch den Netznutzer innerhalb von 3 Wochen nach Aus- bzw. Einzug wird das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Ein- bzw. Auszugsdatum gesetzt. Später als 3 Wochen ist eine An- bzw. Abmeldung nur nach den Fristen des Lieferantenwechsels möglich. In diesem Fall wird das Lieferende bzw. Lieferbeginn auf das Datum gesetzt, zu dem der Bilanzkreiswechsel vollzogen wird.
- Erfolgt die Anmeldung für einen Einzug beim Netzbetreiber innerhalb von 3 Wochen, die Abmeldung für einen Auszug aber erst später oder gar nicht, so wird das Auszugsdatum auf das Einzugsdatum gesetzt. Eine Korrektur des Auszugsdatum kann nur erfolgen wenn eine fristgerechte Abmeldung für einen Auszug eingereicht wird.

#### c) **Tägliche Datenübertragung**

Auf Wunsch des Netznutzers kann bei Lastgangkunden zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine tägliche Datenübertragung vereinbart werden. Die Beauftragung der täglichen Datenübertragung erfolgt schriftlich spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch den Lieferanten.

Abweichend von Ziffer 4.3 dieses Vertrages werden dem Netznutzer bei täglicher Datenübertragung die abrechnungsrelevanten Lastgangdaten bis spätestens 10:00 Uhr des auf die Lieferung folgenden Tages zur Verfügung gestellt.

Für die tägliche Ablesung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung werden zusätzlich zu den Messpreisen die in **Anlage 4** genannten Mehrkosten berechnet.

#### d) **Sicherer Datenaustausch**

Der Netzbetreiber stellt den Schutz von personenbezogenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz in csv-Meldungen/UTILMD-Meldungen durch geeignete Verfahren sicher.